

**Anlage 3 zur Drucksache VO/20/19/03**  
**Vereinbarung**

zwischen

Der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister , Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,

– nachfolgend „Stadt Wuppertal“ genannt –

und der

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Herkenberg und Conrad Tschersich,

– nachfolgend „AWG“ genannt –

**Vorbemerkung**

Die Stadt Wuppertal und die AWG haben unter dem 21. Dezember 1998 einen Vertrag über die Abfallwirtschaft und die Abfallentsorgung geschlossen. Dieser Vertrag wurde durch Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6. Dezember 1999 geändert („Änderungsvertrag“). Durch Vertrag vom 14. Dezember 2000 wurde das bestehende Vertragswerk geändert und neu gefasst („Vertrag“). Ferner hat die AWG mit der Stadt Remscheid unter dem 22. November 1995 einen Vertrag über die Abfallwirtschaft und die Abfallentsorgung geschlossen, der ebenfalls durch Vertrag vom 6. Dezember 1999 geändert und durch Vertrag vom 14. Dezember 2000 geändert und neu gefasst wurde.

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt nunmehr, ebenso wie die Stadt Remscheid, ihre öffentlich-rechtliche Pflicht zur Abfallentsorgung teilweise auf den EKOCity-Zweckverband zu übertragen. Der EKOCity-Zweckverband wird sich durch einen Entsorgungsvertrag der EKOCity GmbH zur Erfüllung der ihm dann übertragenen Entsorgungsaufgabe bedienen. Die EKOCity GmbH wiederum wird durch einen Pachtvertrag die im Eigentum der AWG stehende Anlage der AWG Wuppertal, im Korzert 15, 42349 Wuppertal, („Anlage“) pachten und die Betriebsführung derselben der AWG durch einen Betriebsführungsvertrag überlassen. Dadurch ist für die übertragenen Teilaufgaben die Entsorgungssicherheit für die Stadt Wuppertal über den EKOCity-Zweckverband, die EKOCity GmbH und letztlich die AWG in der Anlage entsprechend der verbindlichen Abfallwirtschaftsplanung für den Regierungsbezirk Düsseldorf sichergestellt.

Für die nicht auf den EKOCity-Zweckverband übertragenen Aufgaben verbleibt die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Abfallentsorgung bei der Stadt Wuppertal.

Angesichts dessen vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1.

### **Ruhen vertraglicher Verpflichtungen**

- a) Die AWG ist gegenüber der Stadt Wuppertal nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, Entsorgungsdienstleistungen zu erbringen. Die entsprechenden Verpflichtungen und Maßgaben ergeben sich insbesondere aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 7, § 4 Abs.1, 2 und 5, § 14, § 16 des Vertrages.
- b) Die Stadt Wuppertal ist gegenüber der AWG zur Leistung von Zahlungen als Vergütung für die von der AWG zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen verpflichtet und ist weitere Verpflichtung eingegangen. Diese ergeben sich insbesondere aus § 2 Abs. 3 und § 16 des Vertrages.
- c) Die Parteien vereinbaren, dass die Verpflichtungen der AWG bzw. der Stadt Wuppertal nach Maßgabe von lit. a) und lit. b) mit Abschluss dieses Vertrages zum Ruhen gelangen, soweit darin die thermische Behandlung von Abfällen im MHKW, Korzert 15, 42349 Wuppertal geregelt ist, für die die Stadt Wuppertal ihre Entsorgungspflicht auf den EKOCity-Zweckverband überträgt, und zwar für den Zeitraum, für den die Entsorgung der Abfälle, die derzeit noch der Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal unterliegen, über den EKOCity-Zweckverband und die EKOCity GmbH im Betrieb der Anlage der AWG sichergestellt ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, leben die Verpflichtungen aus dem Vertrag in vollem Umfang wieder auf.
- d) Die Parteien vereinbaren, dass die Verpflichtungen der AWG bzw. der Stadt Wuppertal nach Maßgabe von lit. a) und lit. b) für die Abfälle zur thermischen Behandlung, die derzeit der Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal unterliegen und für die die Stadt Wuppertal die Entsorgungspflicht nicht auf den EKOCity-Zweckverband übertragen wird, in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben. Die AWG wird sicherstellen, dass ihre hieraus resultierende Verpflichtung gegenüber der Stadt Wuppertal nicht durch die von ihr mit der EKOCity GmbH abzuschließenden Verträgen gefährdet wird. Sie wird hierzu vertraglichen Regelungen mit der EKOCity GmbH treffen, die es ihr ermöglichen den Verpflichtungen gegenüber der Stadt Wuppertal in vollem Umfang nachzukommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Wuppertal aufgrund behördlicher Weisungen ihre Entsorgungspflichten gegenüber dem derzeitigen Stand erweitern muss und keine Übertragung dieser zusätzlichen Entsorgungspflichten auf den EKOCity-Zweckverband erfolgen kann, soweit die Anlagenkapazitäten der AWG die Behandlung dieser zusätzlichen Abfallmengen ermöglicht. § 3 Abs. 3 dritter Teilabsatz des Vertrages gilt hierfür weiterhin.

Die Berechtigung der AWG nach § 17 Abs. 1 Buchstaben a und c (teilweise) für die vorstehend genannten Abfälle gilt weiterhin. Ein Entgeltanspruch der AWG gegenüber der Stadt Wuppertal aus der vorstehenden Verpflichtung besteht nicht. Für den unter lit. c genannten Zeitraum wird § 11 Abs.1 des Vertrages insoweit modifiziert, als dass die Eingehung der in der Vorbemerkung genannten Entsorgungskooperation EKOCity keine Verletzung des Wettbewerbsverbotes darstellen soll.

**2.**

**Weitergelten sonstiger Bestimmungen**

Der Vertrag bleibt im übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der AWG zur Instandhaltung, zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Versicherung der Anlage mit allen Bestandteilen und technischen sowie betrieblichen Einrichtungen sowie § 19 des Vertrages. Es wird klargestellt, dass der Änderungsvertrag unverändert fortgilt und allen anderen Regelungen im Hinblick auf die Beendigung des Vertrages vorgeht.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Wuppertal

\_\_\_\_\_  
AWG